



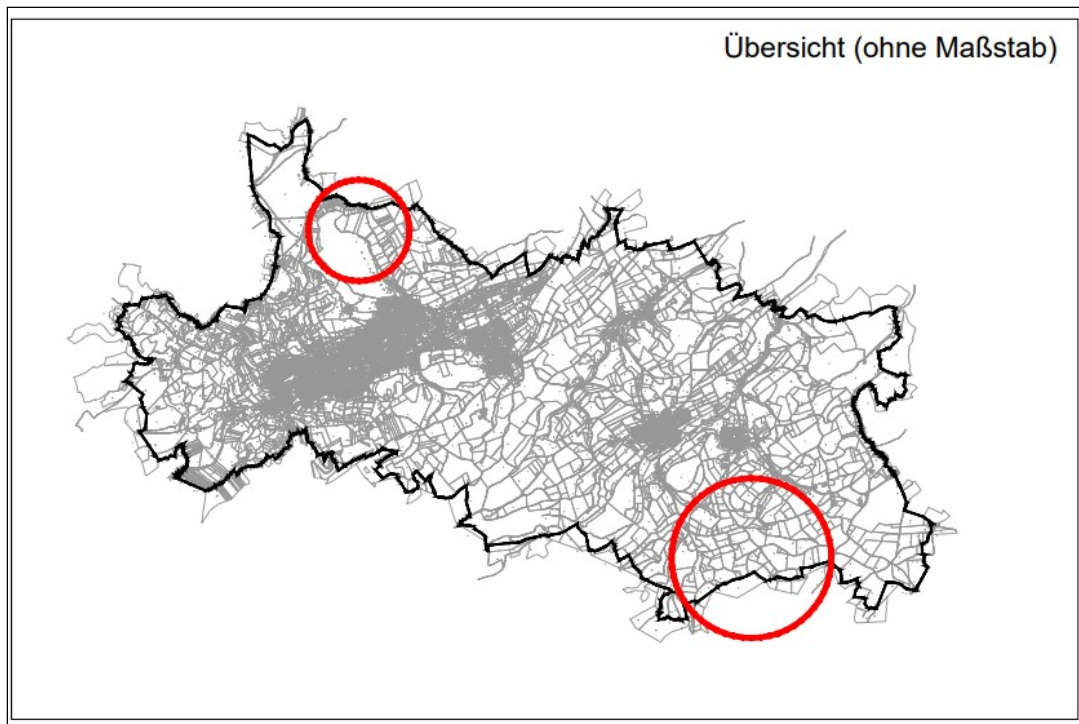
Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade im Bereich Affeln/Altenaffeln und im Bereich Kohlberg/Küntrop - Vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB -

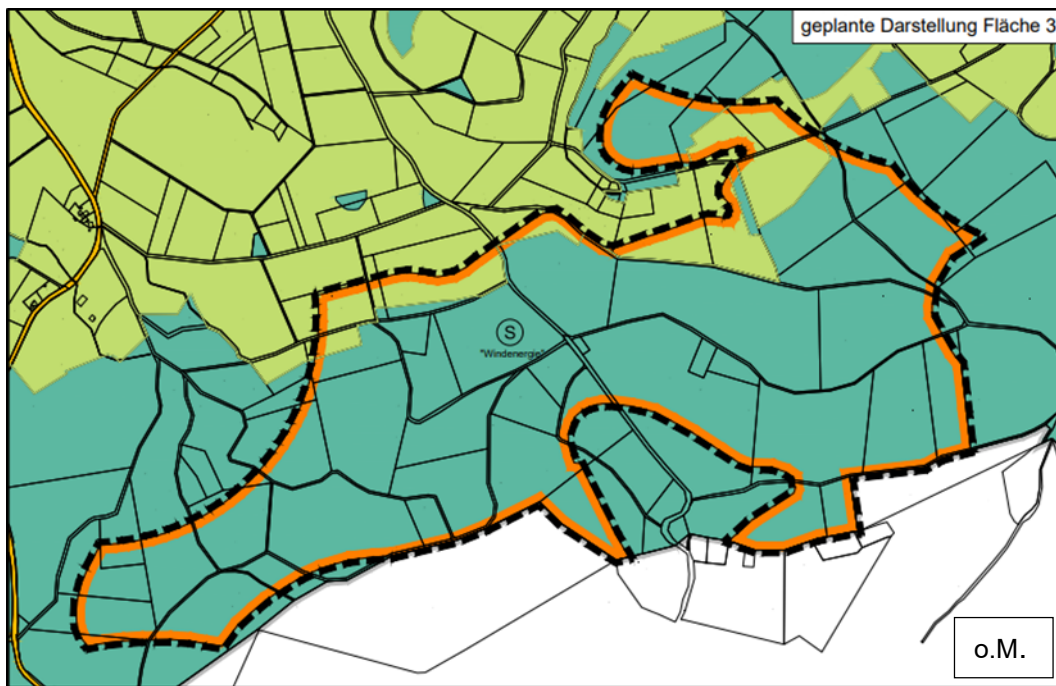
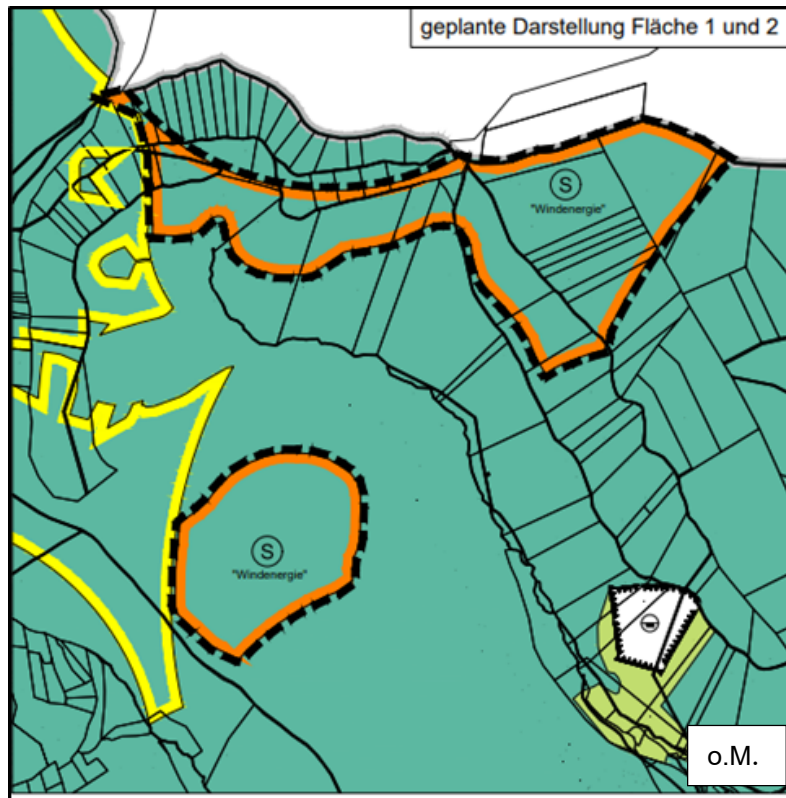
Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst, welcher am 23. Dezember 2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 52 des Märkischen Kreises bekanntgemacht wurde.

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, sowohl südlich der Ortsteile Affeln und Altenaffeln als auch am Kohlberg gelegen, geschaffen werden. Die SL Windenergie GmbH, die auch bereits den „SL Windpark Neuenrade“ am Kohlberg mit sechs Windenergieanlagen betreibt, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von weiteren Windenergieanlagen.



Hierzu schafft die Stadt Neuenrade im Rahmen einer Positivplanung mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen und dadurch gleichzeitig dem überragenden öffentlichen Interesse an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Rechnung zu tragen. Hierbei bleibt die bestehende Konzentrationszone am Kohlberg mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erhalten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der geplanten Windenergieanlagen zu schaffen, müssen die geplanten Flächen somit als zusätzliche Flächen für die Windenergie dargestellt werden.

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Flächenbereiche, die sich zum einen im nordwestlichen und zum anderen im südöstlichen Stadtgebiet befinden. Die nordwestliche Fläche wiederum unterteilt sich in zwei Flächenbereiche mit einer Größe von jeweils rd. 28 ha sowie rd. 12 ha. Die Fläche 3 im südöstlichen Stadtgebiet umfasst rd. 132 ha. Die entsprechenden Geltungsbereiche stellen sich wie folgt dar:



Im Laufe des weiteren Verfahrens sind Änderungen des Zuschnitts dieser Bereiche möglich.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 ebenfalls die vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4. Abs.1 BauGB beschlossen. Die nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen sind gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Donnerstag, 10. April 2025 bis einschließlich Freitag, 16. Mai 2025

im Internet über die Homepage der Stadt Neuenrade unter dem nachfolgenden Link www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.html abrufbar:

- **Planentwurf zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windenergie“**, Entwurf der VDH Projektmanagement GmbH, Stand: November 2024
- **Begründung zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich**, - Fassung zum Aufstellungsbeschluss Verfasser: VDH Projektmanagement GmbH, Stand: November 2024
- **Umweltbericht zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windenergie“** – Fassung zum Aufstellungsbeschluss, Verfasser: VDH Projektmanagement GmbH, Stand: Februar 2025 – u.a. Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes. Hierbei ist eine Prognose darüber zu stellen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind. Dies wird im Einzelnen für folgende Schutzgüter durchgeführt: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Flächenverbrauch – Boden – Wasser – Luft und Klima – Landschaftsbild – Mensch – Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren wird sich mit der Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser befasst.

Darüber hinaus sind die genannten Unterlagen zusätzlich beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder vorzugsweise per E-Mail (bauamt@neuenrade.de) vorbringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt zeitgleich.

Neuenrade, den 03. April 2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister